

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde
GraNottGas GmbH
Geschäftsführung
Nottleber Str. 3
99869 Grabsleben

Ihre Ansprechpartnerin:

Katrin Lechtenberg

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 823

Telefax +49 361 57 3943 848

Katrin.Lechtenberg@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-61-8711/259-5-59797/2021

Weimar
28. Juni 2021

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG der GraNottGas GmbH
zur Änderung der Biogasanlage sowie Errichtung und Betrieb einer
Klärschlamm-trocknung als Nebenanlage am Standort Grabsleben
Registriernummer 18/19**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 18/19

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma GraNottGas GmbH (Antragstellerin) erhält die immissions-
schutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe
Vergärung (Biogaserzeugung) nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort Grabsleben (Drei Gleichen), Nottleber Straße 3 in der Ge-
markung Grabsleben, Flur 6, Flurstücke 529, 530, 531, 532, 533, 534

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten In-
haltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmun-
gen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 auf-
geführten Antragsunterlagen sowie der Prüfbericht zur Prüfung des Sicher-
heitsberichts gem. § 9 Störfallverordnung der aufgrund fachbehördlicher
Stellungnahme zum Bestandteil der Genehmigung erklärt wird.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07746 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 2.750,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 2.658,44 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 5.408,44 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051218190605

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der AnlageDie Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin der biologischen Behandlung von Gülle zur Produktion von Biogas zur anschließenden Erzeugung von Strom und Wärme durch Verbrennung in den zur Anlage gehörigen Verbrennungsmotoren und zur Lagerung von brennbarem Biogas. Die produzierte Wärme wird neu auch zur Trocknung von kommunalem Klärschlamm auf dem Betriebsgelände genutzt.
2. Umfang der Änderung
Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:
 - 2.1. Nachrüstung einer Sauerstoffzudosierung (PSA) zur biologischen Entschwefelung in den Fermentern 3 und 4 (an der BGA 1)
 - 2.2. technische Verknüpfung der beiden Gärstrecken BGA 1 und BGA 2 auf dem Gasweg, sodass alle Verbrauchseinrichtungen (BHKW 1 – 3 sowie beide Biogas-Aufbereitungsanlagen) durch beide Gärstrecken beliefert werden können
 - 2.3. technische Umrüstung des BHKW III inkl. Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 3.650 kW somit gesamt auf 7,338 MW (elektrische Leistung 1,563 MW)
 - 2.4. räumliche Verschiebung des BHKW III und dessen Schornstein
 - 2.5. geänderte bauliche Ausführung des Transformators zur Versorgung der Gärstrecke BGA 2, räumliche Verschiebung hin zum BHKW III
 - 2.6. geänderte Ausführung und räumliche Verschiebung des Separators 2 an der BGA 2
 - 2.7. Verschiebung der Pumpentechnik an der BGA 2 in das neu errichtete Pumpenhaus
 - 2.8. geänderte bauliche Ausführung und räumliche Verschiebung der Regenrückhaltebecken II und III
 - 2.9. Errichtung und Betrieb einer Maische-Vorstufe
 - 2.10. Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknung (max. Durchsatz 25 t/d jedoch max. 7.500 t/a, TS: ca. 25 – 30 %) mit Ablufthaube (eingebaute Filtersäcke/Gewebe-filter)

2.11. Errichtung und Betrieb einer gemeinsamen Ablufteinrichtung für die Maische-Vorstufe und Klärschlamm Trocknung (chemische Luftwäschanlage zur Bindung von Ammoniak durch eingesetzte Schwefelsäure und Geruchsstoffen), mit Lagereinrichtungen für Schwefelsäure und Ammoniumsulfatlösung (ASL)

2.12. Errichtung von Lagereinrichtungen

- Schwefelsäuretank (20 m³)
- ASL-Tank (50 m³)
- Lagerbehälter für getrockneten Klärschlamm (102 m³ brutto, 94 m³ netto)
- Kanister SensoPower Liquid (20 m³)

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1. Allgemein

Die An- und Ablieferungsprozesse erfolgen ausschließlich nur während der Tagzeit von 06:00 – 22:00 Uhr.

Die Betriebszeiten der Biogasanlage bleiben von der Änderung unberührt (Die Betriebszeit des Separators bleibt unverändert montags bis freitags in der Tagzeit 06:00 – 22:00 Uhr). Für die Biogasanlage erfolgt eine Änderung der Kenndaten nur für das BHKW III durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung (vgl. Ziffer 2.3).

Der Betrieb der Klärschlamm Trocknung erfolgt maximal 8.000 Stunden im Jahr, jedoch vorrangig in den Sommermonaten

3.2. Nach der Änderung ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Die Anlage besteht zukünftig aus:

Hauptanlage:

Anlage nach Nr. **8.6.3.1** [G;E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von **289, 1 t/d**

Nebenanlagen:

Anlage nach Nr. **9.1.1.1** [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Lagerung von brennbarem Biogas mit einem Fassungsvermögen von **41,072 t**

Anlage nach Nr. **8.13** [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Gülle u. Gärreste) mit einem Fassungsvermögen von **54.459 m³**

Anlage nach Nr. **1.2.2.2** [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungseinrichtung wie einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von **7,338 MW**

sowie einem Heizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW durch den Einsatz von gasförmigem Brennstoff (Biogas)

Anlage nach Nr. **8.10.2.2** [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zum Trocknen von Klärschlamm aus der Behandlung von kommunalem Abwasser der AVV-Nr. 19 08 05 (nicht gefährlichem Abfall), mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von **max. 25 t/d (max. 7.500 t/a)**

Anlage nach Nr. **8.12.2** [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (hier: der getrocknete Klärschlamm aus der Behandlung von kommunalem Abwasser der AVV-Nr. 19 08 05 mit einer Gesamtlagerkapazität von 94 m³, (entspricht 150,4 Tonnen bei 1,6 t/m³))

Die Feuerungswärmeleistung der 3 BHKW zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungseinrichtung der geänderten Nebenanlage umfasst:

BHKW I	-----	1,572 MW
BHKW II	JMS 412 GS	2,116 MW
BHKW III mit Oxykat	JMS 420 D25	3,650 MW
Σ Feuerungswärmeleistung		7,338 MW

Die Maische-Vorstufe besteht aus:

- Fugattank (Nutzvolumen 20 m³), oberirdischer, doppelwandiger Tank mit Leckererkennungssystem
- Maische-Rundbehälter (Nutzvolumen 200 m³), luftdicht ausgeführt (Stahlplattenbauweise, alternativ Stahlbeton) mit einem innenliegenden Zentralrührwerk und einem Gebläse (Verdichtereinheit ca. 18,5 kW Leistung, Schallpegel 71 dB) sowie innenliegenden Wärmeleitungen
- Stahlcontainer für die benötigte Technik der Turbomaische (Pumpteknik, Steuertechnik, Verdichtereinheit, Gasmesstechnik, Kanister für SensoPower Liquid)
- Verweildauer 1 - 2 Tage

Die Anlage zum Trocknen von Klärschlamm besteht aus:

- Annahmehunker (Nutzvolumen 75 m³), Trog in betonbauweise mit fester Abdeckung
- Trocknungsanlage bestehend aus zwei Containern (Trocknungs- und Technikcontainer) Modell Rhino Kommunal 10.000 (oder vergleichbar)
- Lagerbehälter für getrockneten Klärschlamm (Nutzvolumen 94 m³, 102 m³ brutto)

Als Eingangsstoffe in die Klärschlamm-trocknungsanlage sind ausschließlich Klärschlämme der Abfallschlüsselnummer 19 08 05 – Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwässern zulässig.

Die Durchsatzkapazität der Klärschlamm-trocknungsanlage darf 25 t/d und maximal 7.500 t/a nicht überschreiten.

Output: getrockneter Klärschlamm max. 2.200 t/a (85 % TS-Gehalt)
 Ammoniumsulfatlösung ca. 100 m³/a

Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage für den Maischebehälter und die Klärschlamm-trocknung mit:

- Abluftwäscher (Typ LWC 40)
 Kenndaten/Parameter:
 - Füllkörper und nachgeschalteter Tropfenabscheider zur Aerosolabscheidung
 - Umlaufwasser: pH Wert 2 - 4, Einsatz von konzentrierter Schwefelsäure in technischer Qualität
 - einstufiger, chemischer Abluftwäscher zur Filterung von Gesamtstaub, Ammoniak und Geruch
 - max. Luftvolumenstrom: 40.000 m³/h
 - Staub: ca. 90 % Abscheidegrad
 - Geruch: < 500 GE/m³, kein Rohgasgeruch im Reingas
 - Ammoniak: ca. 90 % Wirkungsgrad
- Lagertank für Ammoniumsulfatlösung, 50 m³, doppelwandig mit Leckageerkennung und Überfüllsicherung
- Lagertank für Schwefelsäure, 20 m³, doppelwandig mit Leckageerkennung und Überfüllsicherung

3.3. Störfallrecht

Die Biogasanlage unterliegt nach der Änderung auch weiterhin dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung als Betriebsbereich der oberen Klasse.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Aufschiebende Bedingungen

- 1.8 Die Genehmigung zum Betrieb der Anlage zum Trocknen von Klärschlamm wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Firma GraNottGas GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch den Landkreis Gotha (dieser wiederum vertreten durch das Landratsamt Gotha) eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 19.850 €** erbringt.
- 1.8.1 Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Neben der Bürgschaft kann insbesondere auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notaranderkonto) bzw. Sparbüchern erfolgen.
- Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument vor Beginn der Inbetriebnahme beim Landratsamt Gotha zu hinterlegen.
- 1.8.2 Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung
 - selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen
 - Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
 - Verzicht der Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).
- 1.8.3 Der Betrieb und Weiterbetrieb der Anlage zum Trocknen von Klärschlamm wird unter die Bedingung des Nachweises einer ausreichenden Sicherheitsleistung gestellt.
- 1.9 Beantragte Ausführung der Pumptechnik an der BGA 2, Errichtung eines Pumpenhauses in Zwischenbauweise, Annahmehunker für Klärschlamm, Trocknungsanlage mit Abluftreinigung, Maischebehälter, Technikcontainer, Lagerbehälter für Trockengut sowie geänderte bauliche Ausführung einzelner Fundamente (Peripherie BGA, Kamin BHKW III) und der Regenrückhaltebecken I bis III
- 1.9.1 Mit der Bauausführung darf gemäß § 71 Abs. 6 ThürBO erst begonnen werden, wenn die Prüfungen nach § 65 Abs. 3 ThürBO erfolgt sind (Prüfung des Brandschutznachweises, Prüfung der Statik für den Maischebehälter).

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z.B. durch Verwehungen) weitestgehend vermieden werden.
- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.3 Es sind Maßnahmenpläne und Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen festgehalten wird, wie bei möglichen Störungen (Anlagenstillstand, Transportprobleme, Ausfall der Abluftreinigung, etc.) vorzugehen ist. Diese sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, Landratsamt Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Betrieb BHKW III (technische Umrüstung)

- 2.4.1 Im BHKW ist als Brennstoff nur Biogas aus der eigenen Biogasanlage zugelassen.
- 2.4.2 Vor Inbetriebnahme des technisch umgerüsteten BHKW III ist der beabsichtigte Betrieb schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen und dabei die in der Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen.
- 2.4.3 Der Anlagenbetreiber ist dazu verpflichtet, Betriebsstunden (jedes BHKW), Art und Menge des verwendeten Brennstoffes und Aufzeichnungen über die Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglichen ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
- 2.4.4 Die Nebenbestimmung in Ziffer 2.11 des Bescheids Nr. 14/17 vom 01.11.2018 wird durch diesen Bescheid geändert und erhält folgende Fassung:
Beim Betrieb des BHKW III dürfen im Abgasstrom folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273°K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 5 Vol.-% O₂ im Abgas, für nachfolgend genannte Stoffe nicht überschritten werden:
- | | | |
|--|------|-------------------|
| Kohlenmonoxid (CO) | 0,50 | g/m ³ |
| Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂) | 0,50 | g/m ³ |
| Schwefeloxide (angegeben als SO ₂) | 0,09 | g/m ³ |
| Organische Stoffe (Formaldehyd) | 20 | mg/m ³ |
- 2.4.5 Zur Vermeidung von Ausfällen ist das BHKW entsprechend den Vorgaben des Herstellers regelmäßig zu warten.
- 2.4.6 Die Abgase des BHKW III sind über einen Abgaskamin von 10,0 m über Flur senkrecht nach oben abzuleiten. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.
- 2.4.7 Es ist ein Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Oxidationskatalysators zu führen.
- 2.4.8 Im Falle einer Betriebsstörung der Verbrennungsmotoranlage ist sicher zu stellen, dass das anfallende Biogas der Notfackel zugeführt wird.
- 2.5 Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten und Inspektionen sind mit Datum, Ursache und der ergriffenen Maßnahmen im Betriebstagebuch zu dokumentieren und vom Anlagenverantwortlichen abzuzeichnen. Die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- ## 2.6 Maische-Vorstufe (Turbomaische)
- 2.6.1 Die beim Prozess der Vormaische entstehende Abluft ist antragsgemäß vollständig zu erfassen und dem Abluftwäscher zuzuführen.
- ## 2.7 Annahmebunker Klärschlamm trocknungsanlage
- 2.7.1 Die Anlieferung des Klärschlammes und der Abtransport des Trockengutes hat in geschlossenen Containern / Fahrzeugen (mindestens mit dichter Abdeckplane) zu erfolgen. Die Abdichtung muss gewährleisten, dass Geruchsimmissionen verhindert werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Lieferanten zu vereinbaren.
- 2.7.2 Der Annahmebunker für Klärschlamm ist geschlossen zu halten. Nur zur Annahme von Klärschlamm darf dieser für den unmittelbaren Abladevorgang geöffnet werden.

- 2.7.3 Die Anlieferung des Klärschlammes ist im Regelbetrieb auf eine Anlieferung pro Tag zu beschränken.
- 2.7.4 Die im Annahmehunker sich sammelnden Ausgasungen bzw. auftretende Abgase sind vollständig zu erfassen und der Abluftreinigungsanlage (Abluftwäscher) zuzuführen.
- 2.7.5 Die angelieferten Klärschlämme sind ausschließlich in den Annahmehunker zu entladen. Eine auch nur kurzzeitige Zwischenlagerung von angeliefertem Klärschlamm außerhalb des Annahmehunkers ist nicht zulässig.
- 2.8 Sämtliche Anlagenteile zur Förderung sowohl des Nass- als auch des Trockenklärschlammes sind einzukapseln und geschlossen zu halten.
- 2.9 Staubfilteranlage (Gewebefilter) Klärschlamm Trocknungsanlage
- 2.9.1 Die Staubfilteranlage (Gewebefilter) ist so zu errichten und zu betreiben, dass die in den gereinigten Abgasen enthaltenen staubförmigen Emissionen jeweils eine Massenkonzentration von 10 mg/m^3 nicht überschreiten. Diese Emissionsbegrenzung (Massenkonzentration) bezieht sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Durch eine Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass bei einem Wechsel nur Filtermaterial zum Einsatz kommt, welches die Einhaltung des o.g. Emissionsgrenzwert sicherstellt. Betriebsstörungen an den Gewebefiltern sind umgehend zu beheben.
- 2.9.2 Für die Staubfilteranlage ist stets eine ausreichende Menge an Filtermaterial als Einsatz vorzuhalten.
- 2.10 Alle Anlagenteile, die der Bearbeitung/ Behandlung des Klärschlammes dienen und in denen getrockneter Klärschlamm anfällt, sind einzukapseln oder mit der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten (Nr. 5.2.3.4 TA Luft).
- 2.11 Sämtliche Anlagenteile zur Lagerung von getrocknetem Klärschlamm sind geschlossen zu halten (Nr. 5.2.3.5.1 TA Luft).
- 2.12 Der Lagerbehälter für getrockneten Klärschlamm ist mit einem Aufsatzfilter auszustatten, um den Staub in der Abluft wirksam zurückzuhalten.
- 2.13 Die bei dem Prozess der Klärschlamm Trocknung entstehende Abluft von max. $40.000 \text{ m}^3/\text{h}$ ist über einen Staubfilter (Gewebefilter) und einen chemischen Luftwäscher (mit saurer Reinigungsstufe) der an zwei Kaminen (QZ16 und QZ17) angeschlossen ist, zu reinigen.
- 2.14 Abluftwäscher (Abluftreinigungsanlage)
- 2.14.1 Es ist ausreichend Schwefelsäure vorzuhalten, damit längere Ausfallzeiten vermieden werden.
- 2.14.2 Die Regelung der Schwefelsäurezufuhr hat in Abhängigkeit des pH-Wertes in der Waschflüssigkeit zu erfolgen. Die Anlage ist mit pH-Wert-Anzeige und Alarmfunktion auszurüsten. Sollte die Waschflüssigkeit nicht dauerhaft einen pH-Wert von 4 oder weniger aufweisen, unterliegt der Luftwäscher/Nassabscheider der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV). Zusätzliche Anforderungen, die sich ggf. aus der 42. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben unberührt.
- 2.14.3 Die vom Hersteller definierten Kontaktzeiten und -flächen sind einzuhalten.
- 2.14.4 Für die Reinigung der Düsen, Sonden, Füllkörper sind entsprechende Wartungsöffnungen vorzuhalten.

2.14.5 Der Anlagenbetreiber hat für eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der Abluftreinigungsanlage durch Fachpersonal zu sorgen und die Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde nachzuweisen.

2.14.6 Für den Betrieb des Wäschers hat sich der Anlagenbetreiber vom Anlagenlieferer bis zur Inbetriebnahme eine Betriebsanleitung aushändigen zu lassen. In dieser sind spezielle Anweisungen für Betriebszustände zu geben

- An- und Abfahren der Anlage (Reihenfolge der Schaltvorgänge),
- Normalbetrieb (Automatik / Handbetrieb),
- Verhalten bei Störungen,
- Hinweise zur Abhilfe bei Betriebsstörungen
- Stillstandszeiten / Wartungsintervalle/ Instandhaltung,
- Sommer- und Winterbetrieb,

Ferner müssen in der Betriebsanleitung, soweit standardmäßig nicht erfasst, als weitere Bestandteile folgende Unterlagen enthalten sein:

- schematische Darstellung der Anlage und Funktionsbeschreibung,
- Beschreibung der wichtigsten Funktionskontrollen
- Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung mit Störungsscheckliste,
- Zeichnungen (Grundriss und Schnitte) der installierten Anlage, einschließlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen,
- Dokumentation der Elektrik,
- Liste der wichtigsten Ersatzteile und deren Behandlung
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage (z.B. Brandschutz, persönliche Schutzausrüstung etc.

Die Betriebsanleitung ist an der Anlage auszulegen.

Die schnelle Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist im Rahmen des Wartungsvertrages mit der Herstellerfirma sicherzustellen.

2.14.7 Zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist diese mit einem elektronischen Betriebstagebuch, in dem mindestens folgende betriebsrelevante Daten erfasst werden, auszustatten:

- Roh- und Reingastemperatur,
- Frischwasserverbrauch,
- Leitwert Prozesswasser,
- pH-Wert Prozesswasser,
- Reingasfeuchte,
- Säureverbrauch,
- Pumpendruck Umwälzleitung,
- Differenzdruck Abluftreinigung,
- Laufzeit Prozesswasserfilterung,
- Kalibrierung pH-Sensor,
- Sprühbildkontrolle
- Stand- und Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)

Bei Salzablagerungen an dem Tropfenabscheider, den Füllkörpern und der pH-Wert-Sonde sind diese umgehend zu reinigen. Hierfür sind Revisionsöffnungen vorzusehen

2.14.8 Zur Überwachung der Abluftreinigungsanlage sind im Betriebstagebuch außerdem:

- besondere Vorkommnisse des Betriebsablaufs, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
 - Ausfallzeiten der Abluftwäscher,
 - Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - behördlich angeordnete Messungen usw.
- zu dokumentieren.

- 2.14.9 Die Dokumentation im Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Emissionsbegrenzungen

- 2.15 Die Emissionen an gas- und staubförmigen, luftverunreinigenden Stoffen dürfen in den gereinigten Abgasen aus der Abgasreinigung - jeweils gemessen im Abgas nach dem Abluftwäscher Quelle QZ16 und QZ17- folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub	10	mg/m ³
Ammoniak	20	mg/m ³
gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen der Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft, angegeben als Chlorwasserstoff	20	mg/m ³
organischen Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20	mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,05	mg/m ³
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	0,05	mg/m ³

Diese Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 2.16 Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas (QZ16 und QZ17) dürfen die Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m³ nicht überschreiten. Dieser Emissionswert (Geruchsstoffkonzentration) bezieht sich auf das Abgasvolumen bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 2.17 Der Abluftwäscher ist so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen im Reingas an den Kaminen QZ16 und QZ17 kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar ist.

2.18 Messungen

- 2.18.1 Zur Feststellung der Einhaltung der unter dem Punkt 2.4.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme sowie anschließend
- jährlich wiederkehrend: CO, NO₂, Formaldehyd,
 - wiederkehrend alle drei Jahre SO₂,
- Messungen durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene und bekanntgegebene Messstelle (im Internet unter <http://www.resymesa.de>) durchführen zu lassen.
- 2.18.2 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Klärschlamm Trocknungsanlage sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren ist durch Emissionsmessungen einer nach § 29b BImSchG zugelassene und bekanntgegebene Messstelle (im Internet unter <http://www.resymesa.de>) nachzuweisen, dass der Wäscher die unter den Nebenbestimmungen 2.15 und 2.16 aufgeführten Emissionsgrenzwerte am Kamin einhält.
- 2.18.3 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmungen 2.18.1 und 2.18.2 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.
- 2.18.4 Die Eignung der Messplätze und Messöffnungen hat sich der Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nachweisen bzw. bestätigen zu lassen. Die entsprechenden Belege sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahmefeststellung vorzulegen.

- 2.18.5 Der jeweilige Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde einmal in Papierform und elektronisch als PDF-Datei mindestens 2 Wochen vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.18.6 Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.18.7 Wird bei einer Einzelmessung der Wert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen. Hinsichtlich der Behandlung der Messunsicherheit ist die Überwachungsbehörde zur Beurteilung heranzuziehen. Ist die Ursache erkannt und beseitigt, ist die Messung zu wiederholen.
- 2.18.8 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe November 2018) und DIN EN 15259 zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.18.9 Der Messbericht ist spätestens ein Monat nach erfolgter Messung gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der zuständigen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Anlagenbedingter Transportverkehr, einschließlich Umschlagprozesse ist nur während der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.
- 3.2 Die in Tabelle 3 (Seite 19 / 20) der Schallimmissionsprognose der Fa. Lücking & Härtel GmbH vom 28.10.2019 Bericht 0258-G-01-28.10.20190 aufgeführten maximalen Emissionswerte dürfen nicht überschritten werden. Änderungen sind jedoch möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.
- 3.3 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	39 dB(A)
-----------------------------	----------

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Nottleber Straße 1“ in 99869 Grabsleben nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

4. Störfallrecht

- 4.1 Die 21 Feststellungen des Prüfberichtes zur Prüfung des Sicherheitsberichtes gem. § 9 Störfallverordnung der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 05.08.2020 sind bei der nächsten turnusmäßigen Fortschreibung des Sicherheitsberichtes innerhalb der 3-Jahresfrist, jedoch spätestens bis **31.August 2023** umzusetzen.

5. Chemikalienrecht

- 5.1 Bis zur Inbetriebnahme muss für den Stoff Ammoniumsulfat in der Zusammensetzung als Ammoniumsulfatlösung eine Registrierung bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) vorliegen. Die vollständige Registriernummer ist bis zur Inbetriebnahme der Unteren Chemikaliensicherheitsbehörde vorzulegen.

6. Baurecht

6.1 Beantragte Ausführung der Pumptechnik an der BGA 2, Errichtung eines Pumpenhauses in Zwischenbauweise, Annahmehunker für Klärschlämme, Trocknungsanlage mit Abluftreinigung, Maischebehälter, Technikcontainer, Lagebehälter für Trockengut sowie geänderte bauliche Ausführung einzelner Fundamente (Peripherie BGA, Kamin BHKW III) und der Regenrückhaltebecken I bis III.

6.1.1 Der Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens und ggf. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige).

6.1.2 Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung ist gemäß § 81 (2) ThürBO zwei Wochen vorher bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die im § 81 ThürBO geforderten Bescheinigungen bzw. Bestätigungen vorzulegen.

7. Denkmalschutz

7.1 Der Lagerbehälter für getrockneten Klärschlamm (Hochsilo) ist in seiner Farbigkeit den Bestandsanlagen anzupassen und in blendfreier Oberflächengestaltung zu halten, so dass er sich in der Fernwirkung zurücknimmt.

7.2 Der **Beginn** der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege Weimar, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar rechtzeitig, jedoch spätestens **14 Tage im Voraus** schriftlich anzuzeigen, so dass ggfs. eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten vorgenommen werden kann.

Die untere Denkmalschutzbehörde ist von der Anzeige in Kopie in Kenntnis zu setzen.

7.3 Bei Erdarbeiten ist mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u. ä. zu rechnen.

Angetroffene Bodenfunde sind gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege Weimar, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar (Tel. 0361/573223341 oder 573223340), anzuzeigen, vor Ort im Zusammenhang zu belassen und zu sichern bis zur Entscheidung der Denkmalbehörden zum weiteren Umgang mit den Befunden. Die Bergung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung obliegt dem v. g. Amt. Die Bauausführenden sind auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

8. Brandschutz

8.1 Der vorhandene Feuerwehrplan ist fortzuschreiben. Der Entwurf des Feuerwehrplanes ist mit dem Sachgebiet für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landratsamtes Gotha abzustimmen.

Die Endfassung der Feuerwehrpläne sind dem Sachgebiet für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vor Inbetriebnahme zur Weiterleitung an die örtlich zuständigen Feuerwehren in folgender Form zu übergeben:

- 4 Ausfertigungen
- 2 x CD-Datenträger mit den Plänen als PDF-Datei
- Pläne im roten Ringordner und wetterfest laminiert
- Pläne auf DIN-A4 gefaltet

8.2 Der „Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP)“ ist zu überarbeiten. Der überarbeitete BAGAP ist dem Sachgebiet Bauordnung / Vorbeugender Brandschutz des Landratsamtes Gotha vor Inbetriebnahme zur Einsichtnahme vorzulegen.

9. Abfallwirtschaft

Bauliche Tätigkeiten

- 9.1 Erdaushub, der in Verbindung mit dem Bauvorhaben auf dem Anlagengelände anfällt und der vor Ort nicht wiedereingesetzt werden kann, ist auf der Grundlage der Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II, 1.2 Boden, zu deklarieren und auf der Grundlage der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß zu entsorgen.

Trocknungsanlage für Klärschlämme - Neuerrichtung

- 9.2 Als Eingangsstoffe in die Klärschlamm-trocknungsanlage sind ausschließlich Klärschlämme der Abfallschlüsselnummer 190805 - Schlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwässern - in einer Menge von maximal 25 t/d bei maximal 7.500 t/a zugelassen. Bei Anlieferung ist anhand der Transportunterlagen sowie entsprechender Analysen zu prüfen, dass es sich bei den angelieferten Klärschlämmen tatsächlich um Klärschlämme der Abfallschlüsselnummer 190805 handelt.
- 9.3 Durch eine geeignete Betriebsführung ist sicherzustellen, dass keine Vermischung von Anlieferungen in die Trocknungsanlage und Anlieferungen zur Beschickung der Biogasanlage erfolgt.
- 9.4 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs hat der Anlagenbetreiber ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem die für den Betrieb der Trocknungsanlage wesentlichen Daten zu erfassen sind:
- a) Daten zu angenommenen Klärschlämmen (Herkunft, Menge)
 - b) Daten zu abgegebenen Klärschlämmen (Menge, Abgabe an)
 - c) Daten über die Entsorgung von beim Betrieb anfallenden sonstigen Abfälle
 - d) Daten über zurückgewiesene Abfälle
 - e) Ergebnisse von Eigen- und Fremdkontrollen
 - f) Besondere Vorkommnisse, besonders Betriebsstörungen, deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen
 - g) Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss während der Betriebszeiten der Anlage jederzeit einsehbar sein und ist bis 10 Jahre nach Anlagenstilllegung aufzubewahren.

- 9.5 Der unteren Abfallbehörde ist jährlich zum 31.03. für das Vorjahr ein Jahresbericht vorzulegen, der folgende Angaben enthalten soll:
- Menge der angenommenen Abfälle nach Herkunft und Abfallart
 - Menge der abgegebenen Stoffe
 - Lagerbestand zum 31.12. des Vorjahres soweit eine Zwischenlagerung erfolgt
 - Analysen des angenommenen Klärschlammes

10. Düngemittelrecht

- 10.1 Beim Inverkehrbringen der Ammoniumsulfatlösung sind die Vorgaben nach § 3 Abs. 1 der Düngemittelverordnung (DÜMV) einzuhalten. Es gelten die Vorgaben nach § 5 Abs. 1 Düngegesetz (DünG) und nach Anlage 2 Tabelle 6.1.1 DÜMV sowie Anlage 1 Nummer 1.1.12 der DÜMV.

Für die Ammoniumsulfatlösung aus dem Abluftwäscher als Ausgangsstoff gilt folgendes:

- Einhaltung der Mindestgehalte 5 % Stickstoff und 6 % Schwefel

- Einhaltung der Schadstoffwerte nach Anlage 2 Tabelle 1.4 Spalte 2 und Spalte 4 DÜMV jeweils multipliziert mit 0,5

Werden die Mindestgehalte sowie die Grenzwerte für Schadstoffgehalte nicht eingehalten, darf die Ammoniumsulfatlösung nicht als Düngemittel in Verkehr gebracht werden.

- 10.2 Nach Inbetriebnahme der Klärschlamm-trocknungsanlage und Herstellung der Ammoniumsulfatlösung ist für diese eine Analytik nach Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung (DüngMProbV) durchzuführen und vor Abgabe der Ammoniumsulfatlösung dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Naumburger Str. 98 in 07743 Jena, vorzulegen.
- 10.3 Beim Inverkehrbringen der Ammoniumsulfatlösung ist das Düngemittel gemäß § 6 DÜMV nach Anlage 2 Tabelle 10 zu kennzeichnen.

11. Arbeitsschutz

- 11.1 Alle installierten Arbeitsmittel (z.B. BHKW und sonstige verfahrenstechnische Anlagen gesamt oder in Anlagenabschnitten) sind gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) nach Montage und vor der ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion zu überprüfen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Die Prüfergebnisse sind in einer geeigneten Prüfbescheinigung aufzuzeichnen.
- 11.2 Die Behälteranlagen (Behälter/Rohrleitungen größer als 0,5 bar Überdruck) sind vor Inbetriebnahme entsprechend ihrer Einstufung nach Druckgeräterichtlinie von einer zugelassenen Überwachungsstelle und /oder einer befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion prüfen zu lassen.
- 11.3 Die elektrischen Installationsanlagen müssen so konzipiert und installiert sein, dass keine Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile bestehen und dass von den Anlagen keine Brandgefahren ausgehen.
Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der beschäftigten Personen zu berücksichtigen.
- 11.4 Der ordnungsgemäße Zustand muss nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung i.V.m. der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ durch ein Abnahmeprüfprotokoll nachgewiesen werden können.
- 11.5 Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit geeigneten Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zu den Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Sie müssen nach EN 60204 leicht erreichbar (Bedienhöhe 0,6 bis 1,9 m) installiert sein.
- 11.6 Die zu installierenden Not-Aus-Schalter sind so zu installieren, dass sie von ungefährdeter Stelle aus betätigt werden können. Sie sind eindeutig erkennbar zu kennzeichnen.
- 11.7 Die Rohrleitungen sind in ausreichender Häufigkeit (z.B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen) und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen wie Armaturen, Schiebern, Anschlussstellen nach DIN 2403 nach Inhalt und Flussrichtung zu kennzeichnen. Erdgedeckte Rohrleitungen sind in Rohrleitungsplänen zu erfassen.
- 11.8 Die Verkehrswege und Armaturen sind auch im Außenbereich ausreichend zu beleuchten: 10- 20 lx für Verkehrsflächen, 50 lx für Fußgänger-Durchgangsbereiche und 100 lx für Bedienbereiche.

- 11.9 Wege für den Fahrzeugverkehr müssen in einem Mindestabstand von 1 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen. Entsprechende Einbauten, wie z.B. Geländer und ausreichende Kennzeichnungen der Verkehrswege sind vorzusehen.
- 11.10 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege und dgl. vorzusehen.
Dazu zählen auch beispielsweise die Antriebsmotoren am Trocknungscontainer.
Die Geländerhöhe muss bei verfahrenstechnischen Anlagen 1,1 m und die Fußleiste 10 cm hoch sein.
Die außenliegenden Treppen müssen eine ausreichende Rutschhemmung aufweisen.
- 11.11 Für die Klärschlamm-Annahmegrube ist ein wirksamer Schutz vor Absturz gemäß einschlägiger Technischer Regel ASR A2.1 „Schutz vor Absturz von herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ vorzusehen.

12. Veterinärrecht

- 12.1 Es ist zu gewährleisten, dass tierische Nebenprodukte nicht unkontrolliert abgelagert, abgeleitet oder auf andere Weise unkontrolliert beseitigt werden.
- 12.2 Der Bereich um den Separator ist so zu befestigen, dass dieser Bereich gereinigt und desinfiziert werden kann. Ein befestigter Platz ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange wirken kann.
- 12.3 Der Separationsfeststoff ist entsprechend Düngeverordnung auszubringen oder als Abfallstoff weiter zu behandeln. Ein Inverkehrbringen als Folgeprodukt gemäß Verordnung (EG) 1069/2009 ist unpasteurisiert nicht erlaubt.

13. Wasserwirtschaft

- 13.1 Die Unterkante des tiefsten Bauteils des Annahmebunkers für Klärschlamm muss mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen.
- 13.2 Die beantragten Anlagenteile sind gemäß § 45 Abs. 1 AwSV durch Fachbetriebe nach § 62 AwSV zu errichten, instand zu setzen und stillzulegen.
- 13.3 Der Annahmebunker für Klärschlamm sowie der dazugehörige Fahrbahnbereich sind wasserundurchlässig und medienbeständig auszubilden. Der Annahmebunker ist entsprechend den Antragsunterlagen mit einer festen Abdeckung zu errichten.
Sollte Klärschlamm beim Anlieferungsvorgang neben den Annahmebunker gelangen, ist der Klärschlamm umgehend den Annahmebunker zuzuführen.
- 13.4 Die beantragten Behälter für allgemein wassergefährdenden Stoffe (wie Gärsubstrat / Fugat) sowie für wassergefährdende Stoffe (wie Schwefelsäure, Ammoniumsulfatlösung) müssen so errichtet, beschaffen und betrieben werden, dass die gelagerten Stoffe nicht austreten können.
Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein.
- 13.5 Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe sowie der allgemein wassergefährdenden Stoffe hat in bauartzugelassenen Behältern zu erfolgen. Die Behälter sind mit Überfüllsicherungen auszustatten.

- 13.6 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden oder allgemein wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende Stoffe müssen zurückgehalten werden können. Es sind hierfür geeignete Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Leckageerkennungssysteme, Rückhalteeinrichtungen u.ä., einzubauen.
- 13.7 Rohrleitungen müssen ebenfalls dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
Die Rohrleitungen sind aus korrosionsbeständigem Material herzustellen. Der Nachweis über die Eignung / Fertigung der Rohrleitungen ist durch den Hersteller zu dokumentieren und die Nachweisführung beim Anlagenbetreiber vorzuhalten bzw. auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
- 13.8 Die Rohrleitungen müssen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre, durch zugelassene Sachverständige nach § 53 AwSV, auf Dichtheit geprüft werden.
Der Anlagenbetreiber hat die entsprechenden Prüfungen in Auftrag zu geben. Der zuständigen unteren Wasserbehörde sind die Prüfberichte vorzulegen.
- 13.9 **Unterirdische Rohrleitungen dürfen nur einwandig ausgeführt werden, wenn sie mit einem Leckerkennungssystem** ausgerüstet sind und den technischen Regeln entsprechen.
- 13.10 Flexible Rohrleitungen (Schlauchleitungen) sind nur für Abfüllvorgänge zwischen festen Anlagenteilen (z.B. Befüllstutzen) und Fahrzeugen zulässig.
- 13.11 Pumpen und Schieber müssen im geschlossenen Zustand gegen Fremdbetätigung gesichert und über einer wasserundurchlässigen Fläche angeordnet sein.
- 13.12 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten. Für die Fugen sind geeignete Dichtungselemente zu verwenden. Für die Fugen und Durchführungen ist die Eignung des Dichtungsmaterials nachzuweisen. Der Nachweis ist am Anlagenstandort vorzuhalten.
- 13.13 Rohr-, Leitungs- und Kabeldurchführungen in Behälter sind dicht und medienbeständig auszuführen. Durchdringungen durch die Betonplatte sind nicht zulässig.
- 13.14 Der Betreiber hat alle einsehbaren Teile der Biogasanlage wöchentlich visuell auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand hin zu kontrollieren. Bei diesen Kontrollen ist besonderes Augenmerk auf den Zustand von Schiebern, Rohrleitungen, Verbindungen und Rohrdurchführungen sowie Abfüllflächen und Lagerflächen zu legen.
Leckageerkennungssysteme sind monatlich durch den Betreiber zu kontrollieren.
- 13.15 Alle Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Überfüllsicherungen, sind entsprechend den Herstellerangaben warten zu lassen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit durch den Betreiber und mindestens jährlich durch einen zugelassenen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu überprüfen.
- 13.16 Alle durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 13.17 Beim Austritt von allgemein wassergefährdenden oder von wassergefährdender Stoffe aus den Lager-/HBV-Anlagen, in Folge von Betriebsstörungen / Havarien, sind seitens des Anlagenbetreibers umgehend Maßnahmen einzuleiten, die den weiteren Austritt bzw. das Ausbreiten des Lagergutes verhindern. Beim Austritt dieser Stoffe in einer nicht unbedeu-

tenden Menge ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde (Landratsamt Gotha, Umweltamt, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha – Tel. 03621/214 193 oder 214 199) zu verständigen.

- 13.18 Der Anlagenbetreiber/Eigentümer der Biogasanlage hat die Anlagenteile in denen allgemein wassergefährdende Stoffe und wassergefährdende Stoffe gelagert, verwendet oder umgeschlagen werden, im Sinne des § 46 Abs. 2 – Anlage 5 – AwSV, durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV, auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:

- vor Inbetriebnahme
- wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren
- nach einer wesentlichen Änderung
- vor Wiederinbetriebnahme, wenn Anlagenteile länger als 1 Jahr stillgelegt waren
- wenn die Prüfung von der zuständigen Behörde angeordnet und
- wenn die Anlage stillgelegt wird.

Zugelassen sind die bestellten Sachverständigen. Die Prüfberichte sind umgehend der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha vorzulegen.

- 13.19 Anfallendes verunreinigtes Niederschlagswasser, wie z.B. aus dem Annahmehbereich des Annahmehbunkers, sowie andere flüssige Verunreinigungen sind ordnungsgemäß einer hierfür geeigneten Sammeleinrichtung, wie der Vorgrube, und dann einer ordnungsgemäßen Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen oder innerhalb der Biogasanlage einer Wiederverwendung zuzuführen.

Mit nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist entsprechend dem Punkt 2.5.2 der Antragsunterlagen, Stand vom Oktober 2019, zu verfahren.

- 13.20 Die Regenrückhaltebecken (RRB I bis III) sind i.V.m. der beantragten räumlichen Verlagerung und Abmessungen / Erhöhung der Lagerkapazität des RRB II und RRB III entsprechend den Auflagen Punkt 10.26 bis 10.28 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides 14/17 vom 01. November 2018 baulich auszuführen.

14. Hinweise zum Bodenschutz

- 14.1 Für die sachgerechte Zwischenlagerung und den Wiedereinbau des Oberbodens sowie den fachgerechten Umgang mit Bodenaushub und dessen Verwertung sind die Regelungen der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) und der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten.
- 14.2 Werden im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Gleiches gilt für das Auftreten von Havarien während der Bauzeit und des Anlagenbetriebes (z. B. unkontrollierter Austritt von umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten), bei denen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i. S. des § 9 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu besorgen ist.

15. Naturschutz

- 15.1 Die Pflanzpläne der Regenrückhaltebecken sind zu überarbeiten und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Gotha vor Inbetriebnahme zu übergeben.
- 15.2 Die unter Punkt 13 des Genehmigungsbescheides Nr. 14/17 (AZ: 420.11-8711-14/17) vom 01.11.2018 festgesetzten Nebenbestimmungen sind weiterhin einzuhalten und umzusetzen.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Die Firma GraNottGas GmbH, Nottleber Straße 3 in 99869 Drei Gleichen, OT Grabsleben betreibt am Standort Grabsleben, in der Gemarkung Grabsleben, Flur 6, Flurstücke 529, 530, 531, 532, 533, 534 eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit einer Durchsatzkapazität von 289,1 Tonnen je Tag nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

Die Anlageneinstufung nach Anhang 1 der 4. BImSchV umfasst neben der Hauptanlage nach Nr.8.6.3.1 die dazugehörigen Nebenanlagen:

- Anlage nach Nr. 9.1.1.1 [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Lagerung von brennbarem Biogas mit einem Fassungsvermögen von 41,072 t
- Anlage nach Nr. 8.13 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Gülle u. Gärreste) mit einem Fassungsvermögen von 54.459 m³
- Anlage nach Nr. 1.2.2.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungseinrichtung wie einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,194 MW

Die Anlage wurde vom Landratsamt Gotha, als damals zuständige Genehmigungsbehörde, mit dem Bescheid Nr. 26/09 vom 07.04.2010 (Az.: 6.2.3-106.11-grab-26/09) als Neuanlage genehmigt und mit dem Genehmigungsbescheid 14/10 vom 30.08.2011 vom Landratsamt Gotha wesentlich geändert.

Mit Bescheid (Feststellungsbescheid Nr.: 01/13/FB-My-257) vom 13.02.2014 wurde die Gestattungssituation durch das Thüringer Landesverwaltungsamt festgestellt.

Weitere wesentliche Änderungen wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit den Bescheiden Nr.: 29/14 vom 21.05.2015 und Nr.: 14/17 vom 01.11.2018 genehmigt.

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden mit den Bescheiden Nr. 03/16/A vom 02.05.2016 sowie Nr. 28/17/A vom 02.05.2017 durch das Thüringer Landesverwaltungsamtes gestattet.

Mit der Anzeige Nr. 28/17/A vom 02.05.2017 wurden die Erweiterung von Silagelagerflächen und die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens beschlossen.

Im Rahmen der Anzeige Nr. 83/17/A vom 12.12.2017 änderten sich die Masseanteile der Substratinputstoffe.

Mit Datum vom 09.10.2019 (PE 07.11.2019), zuletzt ergänzt am 05.11.2020, beantragte die GraNottGas GmbH im Wesentlichen die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um eine Vormaische-Stufe, Erhöhung der Feuerungswärmeleistung durch Umrüstung des BHKW III, Anpassungen von baulichen Ausführungen einzelner Aggregate sowie die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm Trocknung entsprechend der Darstellung im Tenor Ziffer II.2 ff.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 18/19 am 28.04.2020 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 350 – obere Landesplanungsbehörde
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 -Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

- Landratsamt Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Gotha, Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Gotha, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Landratsamt Gotha, Untere Denkmalschutzbehörde

Des Weiteren wurde die Gemeinde Drei Gleichen um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Antragstellerin als ein Verfahren gemäß § 16 (2) BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Mit Schreiben des Bürgermeisters vom 26.06.2020 stimmte die Gemeinde Drei Gleichen der wesentlichen Änderung der Anlage der GraNottGas GmbH (Reg.-Nr. 18/19) unter der Auflage zu, dass für die Errichtung Lagerbehälter für Trockengut (Hochsilo), die geänderte bauliche Ausführung einzelner Fundamente (Peripherie BGA, Kamin BHKW III) sowie die Regenrückhaltebecken I und II die erforderlichen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beantragt werden (Sitzung am 24.06.2020, Beschluss-Nr. LG1-GR-2020/18-065).

Mit Datum vom 15.09.2020 reichte die GraNott Gas GmbH für die Teilmaßnahmen:

- Errichtung Lagerbehälter für Trockengut (Hochsilo),
- geänderte bauliche Ausführung einzelner Fundamente (Peripherie BGA, Kamin BHKW III),
- Regenrückhaltebecken I,
- Regenrückhaltebecken II

einen Antrag auf Zulassungen von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogas-Anlage Grabsleben“ der Gemeinde Drei Gleichen aus dem Jahr 2010 und dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Erweiterung des Betriebsgeländes der Biogas-Anlage Grabsleben mit Überplanung einer östlichen Teilfläche des Bebauungsplanes Sondergebiet „Biogas-Anlage Grabsleben“ der Gemeinde Drei Gleichen ein.

Mit Stellungnahme vom 02.11.2020 teilte der Bürgermeister der Gemeinde Drei Gleichen mit, dass in der Sitzung am 29.10.2020 den Befreiungen:

- Hochsilo Trockengut (Beschluss – Nr. LG1-GR-2020/22-138),
- Geänderte bauliche Ausführung einzelner Fundamente (Beschluss – Nr. LG1-GR-2020/22-139),
- Regenrückhaltebecken I (Beschluss – Nr. LG1-GR-2020/22-140),
- Regenrückhaltebecken II (Beschluss – Nr. LG1-GR-2020/22-141)

zugestimmt wurden.

Auch die Unteren Bauaufsichtsbehörde teilte in einer Stellungnahme mit, dass der Befreiung nach § 31 Abs. 1 BauGB zugestimmt werden kann, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Befreiung städtebaulich vertretbar ist.

Der Antragsteller wurde am 23.02.2021 sowie am 08.06.2021 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart:

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.6.3.1 und 8.10.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Durch die geplante Erweiterung besteht die Anlage zukünftig entsprechend des Anhangs 1 der 4. BImSchV aus der Hauptanlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit einer Durchsatzkapazität von 289,1 t/d sowie den zugehörigen Nebenanlagen:

- Anlage nach Nr. 9.1.1.1 [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Lagerung von brennbarem Biogas mit einem Fassungsvermögen von 41,072 t
- Anlage nach Nr. 8.13 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Gülle u. Gärreste) mit einem Fassungsvermögen von 54.459 m³
- Anlage nach Nr. 1.2.2.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungseinrichtung wie einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,338 MW
- Anlage nach Nr. 8.10.2.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zum Trocknen von Klärschlamm aus der Behandlung von kommunalem Abwasser der AVV-Nr. 19 08 05 (nicht gefährlichem Abfall), mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von max. 25 t/d (7.500 t/a)

Die Anlage zur Biogaserzeugung unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT - Merkblatt

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ Stand: August 2018 heranzuziehen.

Störfallanlage

Bei der Biogasanlage handelt es sich gem. § 1 i.V.m. § 2 Nr. 2 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) um einen Betrieb der oberen Klasse. Der angemessene Sicherheitsabstand i.S.d. § 3 Abs. 5c BImSchG wurde mit Auswirkanalyse der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 27.01.2018 ermittelt und beträgt ca.96 Meter.

Mit dem Bericht zur „Bewertung der geplanten Änderung im Betriebsbereich der GraNottGas GmbH in Grabsleben“ der Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG (ICS) vom 20.01.2020 sowie dem aktualisierten Sicherheitsbericht vom 08.07.2020 wurde nachgewiesen, dass mit der Anlagenerweiterung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht unterschritten wird. Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkung auf den Sicherheitsabstand. Des Weiteren sind durch die beantragten Änderungen keine erhebliche Gefahren-erhöhung zu besorgen und keine benachbarten Schutzobjekte i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung / Einzelfallprüfung nach UVPG

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 sowie i.V.m. der Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Dieses Ergebnis wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 33/2020 (Seite 1019) vom 17.08.2020 bekanntgegeben.

Einordnung in die Verfahrensart

Da der Antragsteller den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden kann.

Die Biogasanlage ist Teil eines Betriebsbereiches und unterliegt der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Somit ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung - gemäß den Anforderungen des § 10 BImSchG - zu führen. Nach § 19 BImSchG kann „... die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, ... nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird oder durch deren störfallrelevante Änderung ... erstmalig unterschritten wird ...“.

Die Biogasanlage ist vor der wesentlichen Änderung und unverändert auch nach deren Realisierung Teil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse. Gegenüber dem mit Bescheid 14/17 genehmigten Zustand ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen. Zwar handelt es sich bei der wesentlichen Änderung um eine störfallrelevante Änderung i.S.d. § 3 Abs. 5b BImSchG. Da der angemessene Sicherheitsabstand nicht unterschritten wird, keine erhebliche Gefahrenerhöhung zu besorgen ist und keine benachbarten Schutzobjekte i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind, handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung nach § 16a BImSchG.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma GraNottGas GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das durchzuführende Genehmigungsverfahren wird somit als vereinfachtes Verfahren wie ein Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Thüringer Bauordnung (ThürBO)
- die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 40 AwSV
- Zulassung der beantragten Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogas-Anlage Grabsleben“ der Gemeinde Drei Gleichen aus dem Jahr 2010 und dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Erweiterung des Betriebsgeländes der Biogas-Anlage Grabsleben mit Überplanung einer östlichen Teilfläche des Bebauungsplanes Sondergebiet „Biogas-Anlage Grabsleben“ der Gemeinde Drei Gleichen für
 - die Errichtung des Lagerbehälters für Trockengut (Hochsilo),
 - die geänderte bauliche Ausführung einzelner Fundamente (Peripherie BGA, Kamin BHKW III),
 - das Regenrückhaltebecken I,
 - das Regenrückhaltebecken II.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht und Bauplanungsrecht

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.07.2010 rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Drei Gleichen zum Bau einer Biogasaufbereitungsanlage „Biogas-Anlage Grabsleben“ und in dem seit 16.09.2017 rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Drei Gleichen zur Erweiterung des Betriebsgeländes der Biogas-Anlage Grabsleben mit Überplanung einer östlichen Teilfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Biogas-Anlage Grabsleben“.

Mit dem Vorhaben wurden für folgende Anlagenteile Ausnahmen und Befreiungen beantragt:

- Errichtung Lagerbehälter für Trockengut (Hochsilo),
- geänderte bauliche Ausführung einzelner Fundamente (Peripherie BGA, Kamin BHKW III),
- Regenrückhaltebecken I,
- Regenrückhaltebecken II

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist zu beurteilen nach § 30 BauGB im Geltungsbereich der o.g. Bebauungspläne mit Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB.

Das Vorhaben liegt in den Geltungsbereichen der o.g. Bebauungspläne. Gemäß § 30 Abs. 2 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes können gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zugelassen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden sowie die Befreiungen städtebaulich vertretbar sind.

Der Lagerbehälter für Trockengut (Hochsilo) liegt im als SO 1 ausgewiesenen Baugebiet des seit 16.09.2017 rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Erweiterung der Biogasanlage. Mit einer Höhe von 16,98 m überschreitet es die im betreffenden Bereich festgesetzte Höhe für bauliche Anlagen von 10,50 m um 6,48 m.

Die geänderte bauliche Ausführung einzelner Fundamente (Peripherie BGAA, Kamin BHKW III) betrifft die Festsetzungen des seit 2010 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Biogas-Anlage“. Die baulichen Anlagen wurden bereits unter Az.: 20180068 mit Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB genehmigt. Da die aktuelle Ausführung der Anlagen von der erteilten Genehmigung abweicht, war hiermit ein erneuter Antrag auf die Zulassung einer Befreiung erforderlich.

Das Regenrückhaltebecken I liegt teilweise in einer festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Durch die geplante Errichtung des Regenrückhaltebeckens II ist teilweise in eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen betroffen. Die zu bepflanzende Fläche und Aufschüttung (Ostwestausrichtung) soll entsprechend außerhalb des Geltungsbereiches realisiert werden. Der „Versatz“ im betreffenden Bereich beträgt ca. 10,00 m (nördlich).

Aus planungsrechtlicher Sicht wurde der beantragten Befreiung die Zustimmung erteilt, da sie städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Mit Stellungnahme vom 02.11.2020 teilte der Bürgermeister der Gemeinde Drei Gleichen mit, dass in der Sitzung am 29.10.2020 den Befreiungen zugestimmt wurden. Die denkmalschutzrechtliche Zustimmung erfolgte mit Schreiben vom 21.12.2020 durch die Untere Denkmalschutzbehörde unter der Auflage, dass der Lagerbehälter für getrockneten Klärschlamm (Hochsilo) in seiner Farbigkeit den Bestandsanlagen anzupassen ist und in blendfreier Oberflächengestaltung zu halten ist, so dass er sich in der Fernwirkung zurücknimmt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Ausbreitungsrechnung für Ammoniak, Stickstoff und Geruch sowie Staub eingereicht. Behördlicherseits wurde diese Ausbreitungsrechnung einer Begutachtung durch einen externen Behördengutachter unterzogen.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung wurde für den Geruch festgestellt, dass auf allen maßgeblichen Beurteilungsflächen die Geruchstundenhäufigkeiten unter den Immissionswerten des Bewertungsmaßstabes der GIRL liegen.

Zur Beurteilung der Ammoniakimmissionen wurde nach Nr. 4.8 der TA Luft verfahren. Im Umfeld der Biogasanlage Grabsleben wird es zu Ammoniakemissionen und Stickstoffdepositionen kommen. Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung für Ammoniak nach Anhang 3 der TA Luft kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Ammoniakkonzentration von $3 \mu\text{gNH}_3/\text{m}^3$ an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten wird und somit als unkritisch gegenüber empfindlichen Pflanzen- und Ökosystemen gesehen wird. Die anlagenbezogenen Stickstoffeinträge (Deposition) sind an keinem maßgeblichen Immissionsort $\sim 5 \text{kgN/ha} \cdot \text{a}$. In den Lebensraumtypen der betrachteten FFH-Gebiete ist die anlagenbezogene und somit vorhabenbezogene Zusatzbelastung kleiner als $0,3 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$. Der Bagatellmassenstrom für Gesamtstaub wird unterschritten.

Würdigung der Einwendungen

Obwohl das Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde, sind im Zusammenhang mit der Beteiligung der Gemeinde auch Einwendungen seitens der Nachbarschaft eingereicht wurden. Die Einwendungen richten sich insbesondere gegen die befürchteten Verschlechterungen hinsichtlich Geruch, Lärm durch weiteres Verkehrsaufkommen, Einhaltung der 12. BImSchV und den Vorschriften zum Brand- und Explosionsschutz sowie insgesamt den Verlust an Lebensqualität in der Umgebung der Anlage durch die geplanten Änderungen.

Darüber hinaus wird, durch den Einsatz von Schwefelsäure zur Bindung des Ammoniaks in der Abgasreinigung und der damit entstehenden Ammoniumsulfatlösung, die Befürchtung geäußert, dass es sich bei der Anlage evtl. um eine „Chemieanlage“ handelt. Die Schwefelsäure wird ausschließlich zur Abluftreinigung im Abluftwäscher genutzt.

Die Einwendungen liefern keine neuen Erkenntnisse, die bei der Genehmigung zusätzlich zu den bereits geprüften zu berücksichtigen wären bzw. grundlegende Annahmen in den Antragsunterlagen in Frage stellen. Insgesamt ist diesbezüglich festzustellen, dass nach Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen keine Gründe vorliegen bzw. von den Einwendern vorgetragen wurden, die eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden.

Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken wurden bei der Beurteilung des Antrages berücksichtigt. Die Einwendungen zu den durch das Vorhaben verursachten Emissionen führten nicht zur Versagung der Genehmigung oder zu weiteren Bedingungen oder Auflagen, da durch die beantragten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach Prüfung des vorliegenden Änderungsantrages kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

NEBENBESTIMMUNGEN

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 14/17 vom 01.11.2018 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheides).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2- 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Gotha. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Gotha Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Begründung zur Sicherheitsleistung (Ziffer III. 1.8)

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird der GraNottGas GmbH gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von **19.850,00 €** auferlegt.

Die Sicherheitsleistung dient dazu die Entsorgung des Abfalls (hier Klärschlamm) finanziell abzusichern, da im Falle einer Insolvenz oder bei nicht vorhersehbaren Ereignissen die Entsorgung des vorhandenen Abfalls, die Sicherung und Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet werden muss.

Voraussetzungen zur Erreichung des Sicherungszweckes ist die Insolvenzfestigkeit des Sicherungsmittels. Die in § 232 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten Sicherheiten erfüllen diese Voraussetzungen.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich aus den voraussichtlichen Entsorgungskosten für die maximal zulässige Menge von in der Anlage befindlichen Abfällen. Hierfür wird die maximal zulässige Lagermenge multipliziert mit einem Entsorgungspreis je Tonne inkl. den weiteren Nebenkosten wie Transportkosten und 19 % Mehrwertsteuer.

Für die zulässige Lagerkapazität wird das Lagervolumen des Lagerbehälters für den getrockneten Klärschlamm (Hochsilo) mit dem im Antrag aufgeführten Nettovolumen von 94 m³ angesetzt. Die Angabe in m³ ist hierbei auf Tonnage umzurechnen. Für die Umrechnung wird der mittlere Glühverlust für kommunale Klärschlämme von 60 %¹ angesetzt. Bei 60 % Glühverlust und 85 % TS-Gehalt ergibt sich für den getrockneten Klärschlamm eine Dichte von ca. 1,6 t/m³²

Am 11.02.2021 wurde die Höhe der Kosten für die Entsorgung durch den Antragsteller vorgelegt. Die Kosten wurden dabei mit einer Höhe von 80 € angegeben. Zur Verifizierung dieser Angabe wurde die Untere Abfallbehörde beteiligt. Aufgrund dieser Beteiligung wurde die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung wie folgt ermittelt:

Entsorgungskosten pro Tonne (Brutto) x Zuschlag für Analysen und Transport x Lagerbestand
 $120,00 \text{ €/t} \times 10 \% \times (94 \text{ m}^3 \times 1,6 \text{ t/m}^3) = 19.852,80 \text{ €} (\approx 19.850,00 \text{ €}).$

Bei der Festsetzung der Höhe der Entsorgungskosten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Behörde im Zuge der notwendigen Entsorgung nicht auf langjährige Verträge zurückgreifen kann.

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.

Die aufschiebende Bedingung unter 1.9.1 ergibt sich aus der Thüringer Bauordnung und dient der Erfüllung der sich aus § 3 ThürBO ergebenden allgemeinen Anforderungen für die Anordnung, Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Anlagen im Sinne der ThürBO.

Die nach § 59 ThürBO notwendigen Baugenehmigungen für:

1. die beantragte alternative Ausführung der Pumptechnik an der BGA 2 und Errichtung eines Pumpenhauses in Zwischenbauweise sowie
2. den Annahmehunker für Klärschlämme, Trocknungsanlage mit Abluftreinigung, Maischbehälter, Technikcontainer, Lagebehälter für Trockengut sowie geänderte bauliche Ausführung einzelner Fundamente (Peripherie BGAA, Kamin BHKW III) und der Regenrückhaltebecken I bis III

sind eingeschlossen.

Die Änderungen:

3. Nachrüstung der Sauerstoffzudosierung (PSA) zur biologischen Entschwefelung in den Fermentern 3 und 4 (an der BGA 1), Technische Verknüpfung der beiden Gärstrecken BGAI und BGA2 auf dem Gasweg, so dass alle Verbrauchseinheiten (BHKW I- III sowie beide Biogasaufbereitungsanlagen) durch beide Gärstrecken beliefert werden können, technische Umrüstung des BHKW III inkl. Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 3.650 KW sowie gesamt auf 7.338 MW

sind nach § 60 Absatz 2 ThürBO verfahrensfrei.

¹ Angabe für Glühverlust von 45 – 80 % in „Stoffstromspezifisches Abfallmanagement – kommunaler Klärschlamm vom Umweltbundesamt, Stand Oktober 2015

² Dr. A. Dünnebeil, Pondus Verfahrenstechnik GmbH

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird.

Ziffer III.2.4

Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb sowie die Messung und Überwachung von Feuerungsanlagen sind in der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV – rechtlich geregelt. Die Verordnung ist selbstvollziehend. Die Ziffer 2.4.2 ergibt sich aus § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV. Die Ziffer 2.4.3 ergibt sich aus § 7 der 44. BImSchV.

Die Festlegung der Grenzwerte unter Ziffer 2.4.4 für das BHKW ergeben sich aus § 16 der 44. BImSchV.

Die Ziffer 2.4.7 ergibt sich aus § 24 Abs. 6 der 44. BImSchV.

Ziffer III.2.9

Die Klärschlamm-trocknungsanlage verfügt über einen Gewebefilter, der sicherstellt, dass der Gesamtstaub kleiner als 10 mg/m³ ist. Generell hält der Gewebefilter diesen Wert ein. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach Nr. 5.4.8.10.2 der TA Luft sind die Nebenbestimmungen unter o.g. Ziffer erforderlich und notwendig.

Ziffer III.2.14.2

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 der 42. BImSchV fallen Nassabscheider, die dauerhaft einen pH-Wert von 4 oder weniger haben, nicht unter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV. Für diese Wäscher wird aufgrund ihrer Betriebsbedingungen angenommen, dass wegen des geringen pH-Wertes die Möglichkeit der Vermehrung von Legionellen und somit deren Austrag gering ist (siehe Bundesrat-Drucksache. 242/17, B. Besonderer Teil zu § 1 der 42. BImSchV).

Ziffern III.2.15 - 2.17

Die Emissionsbegrenzungen für das Abgas der Klärschlamm-trocknungsanlage ergeben sich aus der Nr. 5.4.8.10.2 der TA Luft. Aufgrund der Inhaltsstoffe des Klärschlammes können in der gereinigten Abluft weitere luftverunreinigende Stoffe, wie Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg und Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl, beides Stoffe der Nr. 5.2.2 Klasse I der TA Luft, enthalten sein.

Ziffer III.2.18 Messungen

Die Festlegung bzgl. der Messungen unter Ziffer 2.18.1 für das BHKW ergeben sich aus § 24 der 44. BImSchV.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.18.2 zur erstmaligen und Wiederholungsmessung leiten sich aus der TA Luft Ziffer 5.3.2.1 und die zur Erstellung des Messplanes aus Ziffer 5.3.2.2 ab. Sie dienen der Sicherung und Einhaltung der festgelegten Emissionsparameter entsprechend der Kenndaten der Abluftreinigungsanlage und somit der Überwachung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 der TA Luft bzw. § 28, 29 der 44. BImSchV an geeigneten Messplätzen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft bzw. § 27 der 44. BImSchV nachzuweisen.

Ziffer III.2.14.6 bis 2.14.9

Die Auflagen ergeben sich aus der VDI 3679 Blatt 1 und dienen der Gewährleistung und Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage (Wäscher).

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an den potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um

mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage in der v. g. Beurteilungszeit nicht möglich.

Die Begrenzung des Fahrverkehrs erfolgt antragsgemäß.

Ziffer III.4. (Störfallrecht):

Die Sachverständigen, welche den vorliegenden Sicherheitsbericht geprüft haben, haben festgestellt, dass der grundsätzliche Aufbau und der Inhalt des vorgelegten Sicherheitsberichtes den Anforderungen gemäß § 9 sowie Anhang II der Störfall-Verordnung entsprechen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die an vielen Stellen ausschließlich verbalen Beschreibungen mit detaillierten Angaben konkretisiert werden sollten, um eine dauerhafte Anwendbarkeit zu gewährleisten.

Die Feststellungen aus dem Prüfbericht zur Prüfung des Sicherheitsberichtes sind lt. den Sachverständigen als Handlungsempfehlungen zur Vervollständigung der Maßnahmen zu verstehen. Eine Umsetzung bei der nächsten turnusmäßigen Fortschreibung des Sicherheitsberichtes, aber mindestens innerhalb der nächsten drei Jahren (bis 08.2023) halten die Sachverständigen als ausreichend.

Ziffer III.5. (Chemikalienrecht):

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) müssen Hersteller von Stoffen als solche oder in Gemischen in einer Menge von 1 Tonne und mehr diese registrieren. Das ist auch dann der Fall, wenn ein anderes Unternehmen für den identischen Stoff bereits eine Registrierung vorgenommen hat.

Ziffer III.6 (Baurecht):

Die Auflagen ergeben sich aus der Thüringer Bauordnung und dienen der Erfüllung der sich aus § 3ThürBO ergebenden allgemeinen Anforderungen für die Anordnung, Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Anlagen im Sinne der ThürBO.

Ziffer III.7. (Denkmalschutz):

Der Lagerbehälter für getrockneten Klärschlamm (Hochsilo) ist in seiner Farbigkeit den Bestandsanlagen anzupassen und in blendfreier Oberflächengestaltung zu halten, so dass er sich in der Fernwirkung zurücknimmt, um die Beeinträchtigung der Sichtachse B7 – „Drei Gleichen“ zu minimieren.

Aus dem Umgebungsbereich des Vorhabens sind bereits archäologische Bodenfunde und Fundstellen bekannt, mit weiteren Funden muss bei Erdarbeiten jederzeit gerechnet werden. Grundsätzlich können bei Erdarbeiten jederzeit archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, deren Dokumentation, Bergung und wissenschaftliche Auswertung ermöglicht werden soll. Die fachgerechte Durchführung dieser Maßnahmen kann ausschließlich durch Fachkräfte wie die Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Weimar, gewährleistet werden und liegt ausschließlich in der Verantwortung dieses Amtes (Ziffern III.7.1. und III.7.3).

Die rechtzeitige Anzeige des Beginns der Erdarbeiten soll der Denkmalfachbehörde die Überwachung dieser Arbeiten ermöglichen. (Ziffer III.7.1)

Ziffer III.9. (Abfallwirtschaft):

Die beantragte Klärschlamm Trocknung wird als Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen eingestuft, es handelt sich somit um eine Abfallentsorgungsanlage (hier eine Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen zur späteren Verwertung). Damit greift hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen von Betriebstagebüchern der §29 der Nachweisverordnung. (Ziffer III.9.4)

Ziffer III.11. (Arbeitsschutz)

Die aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise stellen öffentlich-rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen Arbeitgebern auferlegt sind.

Ziffer III.12. (Veterinärrecht)

Die Anforderungen aus Ziffer III.12.1 bis 12.3 basieren auf der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

Ziffer III.13. (Wasserwirtschaft)

Ziffern III.13.1 bis 13.19

Die in diesen Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus dem § 62 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV – BGBl. I S. 905) i.V.m. den geltenden technischen Regelwerken.

Ziffer III.13.20

Die Bauausführung der Regenrückhaltebecken wurde bereits mit Genehmigungsbescheid 14/17 vom 01. November 2018 genehmigt und entsprechend beauftragt, da die in den vorgesehenen Becken zur Lagerung bestimmten Stoffe als Abwasser gelten (§ 54 Abs. 1 WHG). Sie können Bestandteile enthalten, die, insofern sie in Gewässer gelangen, deren Beschaffenheit nachteilig verändern und unter Umständen eine Gewässerverunreinigung hervorrufen. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen in Gewässer gelten als erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 WHG).

Dass die Versickerung von Stoffen in den Untergrund ebenfalls als erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gilt, ergibt sich aus § 46 Abs. 2 WHG. Für die Einleitung von Stoffen aus den Becken in den Untergrund besteht für den Standort der Biogasanlage keine wasserrechtliche Erlaubnis.

Die Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung einer unzulässigen Gewässerbenutzung sowie dem Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Änderungen seiner Beschaffenheit.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Reorganisation der Regenrückhaltebecken II und III, durch deren Veränderung der Lage innerhalb des Betriebsgeländes und die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität der Becken für Starkniederschlagsereignisse, stellt keine Änderung der bereits genehmigten Bauausführung der Regenrückhaltebecken dar, so dass die Becken entsprechend dem Genehmigungsbescheides 14/17 zu errichten sind.

Ziffer III.15.1 (Naturschutz):

Die in den Unterlagen erwähnten, der Unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Pflanzpläne der Regenrückhaltebecken, sind datiert auf August 2017, die Becken I und II befinden sich jedoch nunmehr an einem neuen Standort und haben andere Abmaße, auch in der Tiefe. Somit sind die Pflanzpläne der Regenrückhaltebecken zu überarbeiten.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 110.000 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.2 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2,5 % dieses Betrags, mindestens jedoch 1.500,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Die errechnete Gebühr beträgt 2.750,00 Euro.

Zusätzlich waren die für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 466,04 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG vollständig festzusetzen.

Des Weiteren sind Auslagen für die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) zur Überprüfung der Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose in Höhe von 2.192,40 € angefallen.

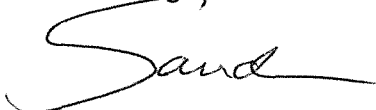
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag,



Winfried Sander
Referatsleiter

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis		(2 Blatt)
1.	Antrag		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
1.1	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
1.2	Beiblatt zum Antrag		(4 Blatt)
1.3	Vollmacht		(1 Blatt)
1.4	Bewertung der geplanten Änderungen im Betriebsbereich durch die ISC vom 20.01.2020		(9 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
2.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens		(7 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
	Inhaltsverzeichnis		(2 Blatt)
2.2.1	Schematische Darstellung (Inhalt)		(1 Blatt)
	- Schematische Darstellung Gesamtanlage BGA		(1 Blatt)
	- Blockfließbild Turbomaische		(1 Blatt)
	- Blockfließbild Trocknungsanlage		(1 Blatt)
	- Schematische Darstellung Luftwäscher		(1 Blatt)
2.2.2	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(4 Blatt)
	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen / Betriebsbeschreibung		(8 Blatt)
2.2.3	Angaben zur Stoffbilanz		(1 Blatt)
	Verfahren (<i>Stoffübersicht</i>)	Formblatt 2.2	(7 Blatt)
	Verfahren (<i>Stoffübersicht gehandhabter Abfall</i>)	Formblatt 2.2.a	(1 Blatt)
	Stoffdaten (<i>Eigenschaften</i>)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (<i>Chemikaliengesetz</i>)	Formblatt 2.4	(2 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt SensoPower Liquid		(8 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt FoodCare Antifoam BTX53		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 96%, techn.		(8 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Ammoniumsulfat-Lösung ASL		(3 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen - Gerüche		(1 Blatt)
	Emissionen (<i>Vorgänge</i>)	Formblatt 2.5	(2 Blatt)
	Emissionen (<i>Massen / Abgasreinigung</i>)	Formblatt 2.6	(2 Blatt)
	Emissionen (<i>Quellenverzeichnis</i>)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Quellenplan		(1 Blatt)
	Stellungnahme v. 11.03.2020 bzgl. Nachforderungen zur Immissionsprognose der Lücking & Härtel GmbH Projekt 0258		(2 Blatt)
	Immissionsprognose Lücking & Härtel GmbH 0258-S-010203-28.10.2019/0 vom 28.10.2019		(154 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Emissionen - Schall		(1 Blatt)

	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (<i>verursacht von der Anlage</i>)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Erläuterung Anzahl Fahrten ASL		(1 Blatt)
	Geräuschprognose		(62 Blatt)
	Quellenplan - Lärm		(1 Blatt)
2.2.6	Angaben zur Anlagensicherheit		(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(3 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz/ Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen (Deckblatt/ Inhalt)		(1 Blatt)
	Topographische Karte		(1 Blatt)
	Flurkarte		(1 Blatt)
	Lageplan Erweiterung BGA /Trocknungsanlage	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Lageplan Turbomaische /Trocknung	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Lageplan Turbomaische /Trocknung mit Höhen	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
2.3.3.1	Bauvorlagen Gärstrecke 2 (Deckblatt/ Inhalt)		(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(4 Blatt)
	Mitgliedsausweis der Bayerische Architektenkammer		(2 Blatt)
	Formular Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Bauvorlagezeichnung Pumpenhaus	Maßstab 1 : 50, 1 : 20	(1 Blatt)
	Bauvorlagezeichnung Separatorgebäude	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.3.3.2	Bauvorlagen Maische-Vorstufe und Trocknungsanlage (Deckblatt/Inhalt)		(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Eintragung in die Architektenkammer Niedersachsen		(1 Blatt)
	Urkunde Ingenieurkammer Niedersachsen		(1 Blatt)
	Formular Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Bauvorlagezeichnungen		
	- Turbomaische - Maischebehälter	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Turbomaische – Technikcontainer	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Trocknungsanlage – Annahmegrube	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Trocknungsanlage – Containerbauten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Hochsilo – Trockengut	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.3.3.3	Berechnungen		(13 Blatt)
Nachreichungen 06.04.2020			
	Formulare Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		
	- Annahmehunker, Fundamentplatten Trocknungsanlage, Abluftwäscher, Tanks ASL u. H2SO4		(3 Blatt)
	- Errichtung Pumpenraum BGA		(3 Blatt)
	- Errichtung Separatorgbäude BGA		(3 Blatt)
	- Auszug Statische Berechnung Maischebehälter (Seite 1 u. 2)		(2 Blatt)
Nachreichung 09.06.2020			
	Erklärung zum Brandschutznachweis Erweiterung bestehende BGA		(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz		(1 Blatt)

	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
	Fortschreibung Brandschutzkonzept		(23 Blatt)
2.3.5	Bauleitplanung		(1 Blatt)
	Planzeichnung Teil A	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan		(1 Blatt)
	Vorhaben- und Erschließungsplan	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Planfassung Vorhabenbezogener B-Plan	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Zeichnung Teil A – Planzeichnung und Vorhaben- und Erschließungsplan		(1 Blatt)
	Antrag auf Befreiungen von Festsetzungen des B-Plans		(3 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(1 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft (Deckblatt/ Inhalt)		(1 Blatt)
2.5.1	Abwasser		(1 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 - 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 - 2	(2 Blatt)
2.5.2	Umgang mit Niederschlagswasser		(1 Blatt)
2.5.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Maischebehälter	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Fugattank	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen H ₂ SO ₄ - Tank	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ASL Tank	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Kanister für Spurenelemente	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
2.5.4	Havarieschutz		(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		(2 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen (Deckblatt/ Inhalt)		(1 Blatt)
3.1	Prüfung der Erstellungsnotwendigkeit eines AZB		(5 Blatt)
3.2	Datenblätter		
	BHKW III Technische Beschreibung BHKW JMS 420 GS-B.L		(6 Blatt)
	Technische Daten Rhino 10.000		(2 Blatt)
	Technisches Datenblatt Abluftreinigungsanlage LWC 40		(2 Blatt)
	Vertikalrührwerk Maischebehälter		(1 Blatt)
	Aufstellplan Technikcontainer		(1 Blatt)
3.3	Unterlagen zur allg. Vorprüfung nach § 9 nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG		(27 Blatt)
	Lageplan		(1 Blatt)

Ordner 2 von 2

Sicherheitsbericht Version 1.1 Stand 08.07.2020

(177 Blatt)

Nachreichung vom 05.11.2020

Prüfbericht zur Prüfung des Sicherheitsberichtes

gemäß § 9 Störfallverordnung für die Biogasanlage Grabsleben
vom 05.08.2020, erstellt durch TÜV Nord Group

(30 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Gotha
Umweltamt als untere Immissionsschutzbehörde,
Umweltamt als untere Wasserbehörde
Umweltamt als untere Naturschutzbehörde,
Umweltamt als untere Abfallbehörde,
Umweltamt als untere Bodenschutzbehörde
Amt für Bauverwaltung und Kreisentwicklung als untere Baubehörde,
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst als untere Brand-schutzbehörde,
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucher-schutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, Erfurt
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat 51 Abwasser.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Gotha anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Gotha als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Gotha nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Gotha mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Gotha abzustimmen.

19. Sonstige Hinweise

19.1. Hinweise zur Luftreinhaltung

19.1.1. Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb sowie die Messung und Überwachung von Feuerungsanlagen sind in der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV – rechtlich geregelt. Abweichend von Ziffer III.2.4.4 dürfen ab dem 01.01.2023 beim Betrieb des BHKW III im Abgasstrom folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273°K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 5 Vol.-% O₂ im Abgas, für:

Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	0,1	g/m ³
--	-----	------------------

sowie zusätzlich

Organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff)	1,3	g/m ³
---------------------------------------	-----	------------------

nicht überschritten werden.

19.1.2. Vor Inbetriebnahme des installierten Nassabscheiders (Luftwäscher) ist zu prüfen, ob dieser in den Anwendungsbereich der 42. BImSchV fällt. Ist dies der Fall, ist der Nassabscheider (Luftwäscher) der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

19.2. Hinweise zum Lärmschutz

19.2.1. Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung des unter Ziffer III.3.3 festgelegten Immissionsrichtwertes ist nicht erforderlich.

19.2.2. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschemessung fordern.

19.3. Hinweise zum Störfallrecht

19.3.1. Bei der nächsten turnusmäßigen Fortschreibung des Sicherheitsberichtes innerhalb der 3-Jahresfrist, jedoch spätestens bis 31. August 2023 sollten die Empfehlungen des Prüfberichtes zur Prüfung des Sicherheitsberichtes gem. § 9 Störfallverordnung der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 05.08.2020 beachtet werden.

19.4. Hinweise zum Veterinärrecht

19.4.1. Der Rückführung der Flüssigphase aus dem Separationsvorgang in den Prozess wird zugestimmt. Die Fermentationsrückstände werden als unbehandeltes Material eingestuft. Somit ist die Einleitung der Flüssigphase aus dem Separator zurück in den Gärprozess uneingeschränkt möglich.

19.4.2. Grundsätzlich sollte dem Einbringen von Stallmist in den Energiegewinnungsprozess Vorrang gegeben werden.

19.4.3. Ein Inverkehrbringen von festen Gärresten als Einstreumaterial für Tierhaltungen ist nicht rechtskonform.

19.4.4. Der Erlass von weiteren Auflagen zur Anpassung an die Rechtslage oder an die Gegebenheiten des Einzelfalles bleibt ausdrücklich vorbehalten.

19.5. Abfallrechtliche Hinweise

19.5.1. Hinsichtlich der in die Biogasanlage eingebrachten Eingangsstoffe ergeben sich keine Änderungen, so dass sich hierzu auch keine neuen abfallwirtschaftlichen Forderungen ergeben. Bisher in Bescheiden verankerte abfallwirtschaftliche Anforderungen gelten weiter (vgl. dazu auch Hinweis unter Ziffer 1.).

19.5.2. Für die als Input in die Trocknungsanlage zu verbringenden Abfälle sowie für die Abgabe und den Transport der getrockneten Klärschlämme gelten die Anzeigepflichten für den Abfalltransporteur nach § 53 KrWG, Anforderungen aus der Nachweisverordnung hinsichtlich der Registerführung sowie Kennzeichnungspflichten für Abfalltransporte.

Verteiler :

Original: GraNottGas GmbH
Geschäftsführung
Nottleber Str. 3
99869 Grabsleben

Kopie an: Landratsamt Gotha
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

*unter Beifügung von 1 Satz Antragsunterlagen gegen
Empfangsbestätigung*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung,

je eine Kopie per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Adressat	E-Mail Adresse
Landratsamt Gotha • Untere Abfallbehörde • Untere Wasserbehörde • Untere Naturschutzbehörde • Untere Bodenschutzbehörde • Untere Bauaufsichtsbehörde • Untere Denkmalschutzbehörde • Brand- und Katastrophenschutzbehörde • Veterinär- und Lebensmittelüberwachung	poststelle@kreis-gotha.de
Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 350 – obere Landesplanungsbehörde	
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz • Referat 51 - Abwasser • Referat 74 - abfallrechtliche Überwachung	
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen	as-mitte@tlv.thueringen.de
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	poststelle@tllr.thueringen.de

